

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 88/65**URTEIL****Verkündet am**

13. Juli 1966

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des technischen Leiters Julius T [REDACTED], B [REDACTED] H [REDACTED]
v.d.H., L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau, die kaufmännische Angestellte Gisela
T [REDACTED], F [REDACTED] (M), Bi [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (M) vom 27. Oktober 1964 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist 1908, die Beklagte 1912 geboren. 1936 haben die Parteien in Riga geheiratet; 1939, 1941 und 1945 sind aus ihrer Ehe Kinder hervorgegangen.

1954 haben sie zuletzt ehelich verkehrt. 1960 äußerte der Kläger Scheidungsabsichten; seit dem Sommer 1960 schlafen die Parteien ständig getrennt. Im März 1962 erhob der Kläger die Scheidungsklage, im Mai 1962 zog er aus.

Im ersten Rechtszuge hat er Scheidung aus § 43 EheG verlangt und vorgetragen, die Beklagte habe sich während seiner schweren Erkrankung um die Jahreswende 1954/55 gleichgültig und lieblos gezeigt; sie habe später gehässig

- 3 -

auf seine vorübergehende nervenklinische Behandlung angespielt. Seit dieser Erkrankung seien die intimen Beziehungen, aber auch die menschlichen Kontakte zum Erliegen gekommen; die Beklagte habe sich nicht mehr um ihn gekümmert und ihn links liegen lassen. Sie habe seine Versorgung mehr und mehr eingestellt. Um allen Auseinandersetzungen hierüber aus dem Wege zu gehen, versorge er sich seit dem November 1960 selbst. Im Oktober 1962 hat der Kläger vortragen, er habe nunmehr in Erfahrung gebracht, daß die Beklagte vor vier oder fünf Jahren Beziehungen zu einem Rentner Es[REDACTED] aufgenommen und mit ihm auf gemeinsamen Wanderungen Zärtlichkeiten ausgetauscht habe.

Die Beklagte hat erwidert, sie habe den Kläger 1954/55 im Krankenhaus regelmäßig besucht und auch seine Entlassung aus der Nervenklinik erreicht. Nach seiner Genesung habe er erklärt, er sei zum ehelichen Verkehr nicht mehr in der Lage. Nachdem der Kläger im Winter schon früher im Wohnzimmer geschlafen habe, weil er kälteempfindlich sei, habe er im Sommer 1960 das Schlafzimmer endgültig verlassen. Seit 1959 sei er allein ausgegangen und verreist; er habe erklärt, ihre Gegenwart sei ihm lästig. Sie habe ihn, insbesondere auch während seiner Gastritiserkrankungen, ordentlich gepflegt und betreut, bis er im November 1961 unter Kürzung des Haushaltsgeldes zur Selbstversorgung übergegangen sei. Kurz vorher habe er sie auf eigenen Gelderwerb verwiesen, wenn sie Mittel für Anschaffungen benötige. Im Juni 1962 habe er ihr und den Kindern erklärt, er habe eine andere Frau.

Die ihr vorgeworfenen einzelnen Verfehlungen hat die Beklagte bestritten. Es[REDACTED] habe sie 1960 im "Spessartbund" kennen gelernt; diesem Verein habe sie sich angeschlossen, weil der Kläger sie links liegen gelassen habe. Zu Ehe-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

widrigkeiten mit Es [REDACTED] sei es nicht gekommen.

Das Landgericht hat die Beklagte und den Zeugen Es [REDACTED] vernommen. Es [REDACTED] hat im Dezember 1962 ausgesagt, er habe die Beklagte vor vier oder fünf Jahren im Spessartbund kennen gelernt. Bei einer der Wanderungen hätten sie sich aus dem Trubel des Ausflugslokals bis zur Abfahrt auf eine Anhöhe zurückgezogen. Dort habe er der Beklagten in einer väterlichen Anwandlung einen Kuß gegeben; er möge sie dabei auch untergehakt haben. Die Beklagte habe seine Zärtlichkeiten nicht erwidert. Er habe sie im übrigen nur bei Vereinsabenden getroffen und nur einmal ein Stück ihres Heimweges begleitet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger sein Scheidungsverlangen hilfsweise auch auf § 48 EheG gestützt.

Er hat sich insbesondere darauf bezogen, daß Es [REDACTED] einem von ihm, dem Kläger, beauftragten Detektiv Brä [REDACTED] einen mehrfachen Austausch von Zärtlichkeiten und Küssen mit der Beklagten zugegeben und eine entsprechende Versicherung unterschrieben habe. Da Es [REDACTED] den Beginn dieser Beziehungen in das Jahr 1957 oder 1958 verlege, liege der Grund für die Abwendung der Beklagten von der Ehe nunmehr zutage. Sie habe schon 1958 einen auf vier Wochen bemessenen gemeinschaftlichen Urlaub mit dem Kläger nach fünf Tagen abgebrochen, um unter Vorwänden nach Frankfurt zurückzukehren. 1959 habe sie begonnen, ohne ihn auszugehen und ihm die Auskunft zu verweigern, wohin sie gehe. In diesem Jahre habe er von einem Bekannten gehört, daß die Beklagte öfter in Männerbegleitung sei. Wegen ihres auffälligen Verhaltens und wegen dieser Mitteilung habe er ihr im Januar

1960 eröffnet, er werde sich scheiden lassen. Die Beklagte habe lediglich gebeten, damit bis zur Schulentlassung der jüngsten Tochter (1962) zu warten.

Die Beklagte hat entgegnet, 1958 sei von vornherein festgelegt gewesen, daß sie nur eine Woche im Urlaub habe bleiben und dann zurückkehren sollen, um ihre dreizehnjährige Tochter zu betreuen. Sie sei einen oder zwei Tage vor der Rückkehr des Kindes aus den Ferien in Frankfurt angekommen. Die mit dem Kläger verbrachte Urlaubswoche sei ungetrübt verlaufen. Der Kläger sei erst aus dem Urlaub 1959 verändert zurückgekehrt. Er habe begonnen, erst sonntags, und bald über das ganze Wochenende wegzubleiben. Im Januar 1960 habe er erklärt, er wolle sein eigenes Leben leben und wolle von ihr nichts mehr wissen. Er habe von Trennung, nicht von Scheidung gesprochen, sich aber keineswegs darauf berufen, daß sie in Männerbegleitung gesehen worden sei. Sie habe ihn gebeten, mit seinen Plänen bis zum Schulabgang der jüngsten Tochter zu warten.

Für die Folgezeit haben sich die Parteien gegenseitig beschuldigt, ohne Unterrichtung des anderen von Hause weggeblieben zu sein oder Urlaub gemacht zu haben.

Die Beklagte hat sich darauf berufen, daß der Arzt 1955 von einem schizophrenen Anfall beim Kläger gesprochen habe; sie hat aber bestritten, den Kläger Angehörigen gegenüber als geistig gestört bezeichnet oder ihm selbst solche Vorhaltungen gemacht zu haben. Ihre Vermutung, daß der Kläger einer anderen Frau wegen geschieden werden wolle, hat sie nunmehr damit begründet, daß

der Kläger in einer Unterhaltung geäußert habe, es ergebe sich von selbst, daß er im Falle einer Scheidung nicht allein bleibe.

Im übrigen ist die Beklagte bei ihrer erstinstanzlichen Darstellung verblieben. Einer Scheidung aus § 48 EheG hat sie widersprochen.

Das Oberlandesgericht hat die Zeugen Es [REDACTED] und Brä [REDACTED] insbesondere auch über ihre drei Unterredungen und das Zustandekommen der "eidesstattlichen Versicherung" Es [REDACTED] vernommen. Nach erneuter Vernehmung der Beklagten hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren aus § 48 EheG weiter und bittet, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Zum Widerspruch der Beklagten (§ 547 Abs. 1 ZPO) führt das Berufungsurteil aus, es sei allein der Kläger gewesen, der sich fortschreitend mehr und mehr aus der ehelichen Bindung gelöst und schließlich die Beklagte verlassen habe. Was ihn hierzu bewogen habe, bedürfe keiner weiteren Aufhellung; es genüge, daß er allein sich damit ins Unrecht gesetzt habe, weil ihm ein eheliches Fehl-

verhalten der Beklagten als beweisbarer Rechtfertigungsgrund nicht zur Seite stehe. Die Beklagte habe erklärt, daß sie hoffe und glaube, der Kläger werde zu ihr zurückfinden. Ihre Erklärung sei glaubhaft, da die Parteien fast dreißig Jahre verheiratet seien, drei Kinder miteinander hätten und das eine Kind (im Zeitpunkt des Berufungsurteils) noch nicht einmal volljährig sei.

Den Verlauf der Ehe und die wechselseitigen Vorwürfe untersucht der Berufungsrichter im Zusammenhang mit dem Scheidungsverlangen aus § 43 EheG. Er führt aus:

Die Ehe sei bis 1954 ohne besondere Störungen verlaufen. Nach der Erkrankung des Klägers um die Jahreswende 1954/55 seien die geschlechtlichen Beziehungen erloschen, weil der Kläger erklärt habe, er sei zum Verkehr nicht mehr imstande. Das Getrenntschlafen begründe die Beklagte unwiderlegt teils mit Raumnot, teils mit dem Wunsche des Klägers, in einem geheizten Zimmer zu schlafen.

Es sei nicht nachweisbar, daß die Beklagte den Urlaub im Jahre 1958 schuldhaft abgebrochen habe. Es sei vielmehr einleuchtend, daß sie ihre dreizehnjährige Tochter nicht habe sich selbst überlassen können. Dabei komme es nicht darauf an, ob das Kind unmittelbar nach der Rückkehr der Beklagten oder einige Tage später eingetroffen sei. Die Vorgänge in diesem Urlaub hätten aber - wie immer sie sich abgespielt haben möchten - auch nicht erkennbar zu einer maßgeblichen Belastung der Ehe geführt.

Vielmehr habe nach den Angaben der Beklagten ein die Ehe bedrohendes Auseinanderleben erst im Laufe des Jahres 1959 begonnen. Bereits Anfang 1960 habe der Kläger Scheidungsabsichten geäußert. Mit dem vermeintlichen Verhältnis zu Es██████ könne der Kläger diesen Entschluß und sein weiteres Verhalten nicht begründen, weil er davon erst viel später (Oktober 1962) erfahren habe. Die Mitteilung, die Beklagte werde öfter in Männerbegleitung gesehen, sei viel zu allgemein gewesen, um einen Verdacht des Klägers zu begründen.

Der Kläger sei dann fortschreitend seiner eigenen Wege gegangen, habe sich in immer größerem Umfange selbst versorgt, habe die Klage erhoben und sich schließlich von der Beklagten getrennt, ohne daß ihn Verfehlungen der Beklagten dazu genötigt hätten. Die Beklagte habe bei ihrer persönlichen Vernehmung beispielsweise nicht bestätigt, daß sie allein ausgegangen oder weggefahren sei, ohne den Kläger zu unterrichten. Wie sie unwiderlegt schildere, habe sich gerade der Kläger so verhalten.

Es möge sein, daß die Beklagte und den über zwanzig Jahre älteren Zeugen Es██████ eine gewisse Sympathie verbunden habe. Es fehle aber jeder Anhalt dafür, daß dies die eheliche Einstellung der Beklagten nachteilig beeinflusst habe. Für die Entwicklung der Ehe sei die Bekanntschaft ohne Bedeutung. Sie falle in das Jahr 1960, wie mittelbar durch die Karte des Zeugen an die Beklagte aus dem März 1960 bestätigt werde. Für einen früheren Beginn fehle ein Anhalt. Zu dieser Zeit sei aber der Kläger schon seine eigenen, der Beklagten unbekannten Wege gegangen und habe bereits von Scheidung gesprochen.

Der Berufungsrichter stellt demnach eine entscheidende Veränderung im Verhältnis der Parteien für das Jahr 1959 fest. Er folgt der Aussage der Beklagten, die sich nicht erinnert (Protokoll vom 5. Juni 1964), ab 1959 abends allein weggegangen zu sein, ohne den Kläger zu unterrichten, ein ähnliches Verhalten vielmehr dem Kläger zur Last legt. Mit Recht rügt die Revision die Übergehung eines Beweisantrages zu diesem Punkte. Der Kläger hat sich zunächst auf die Parteivernehmung der Beklagten über die Veränderung ihres Verhaltens berufen (Schriftsatz vom 24. Juni 1963). Nachdem die Beklagte sie in ihrer Aussage vom 5. Juni 1964 bestritten hatte, benannte er im Schriftsatz vom 19. Juni 1964 seine drei Kinder als Zeugen dafür.

Dieser Beweis war zu erheben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Berufungsrichter die Frage, ob die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend durch eine schuldhafte Abwendung des Klägers von der Beklagten verursacht worden ist (§ 48 Abs. 2 EheG), anders beurteilt, wenn bewiesen wird, daß die Beklagte in dem entscheidenden Zeitraum begann, ihre eigenen Wege zu gehen, und dem Kläger nicht mehr sagte oder ihm die Auskunft darüber verweigerte, wohin sie gehe.

In diesem Zusammenhange könnte auch Bedeutung gewinnen, daß Es den Beginn seiner Bekanntschaft mit der Beklagten offenbar nicht erst auf das Jahr 1960 datiert, daß er der Beklagten schon im März 1960 eine Karte schrieb, obwohl er sie erst bei der vierten oder fünften Monatswanderung des Spessartbundes näher kennen

lernte (Aussage vom 17. April 1964), und daß dem Kläger 1959 berichtet wurde, die Beklagte werde öfter in Männerbegleitung gesehen.

Aber auch dann, wenn die nähere Bekanntschaft mit Es[REDACTED] nicht schon in die Jahre 1958, 1959 fällt oder wenn dieser Umgang die innere Einstellung der Beklagten zum Kläger nicht verändert hat, ihr unter Beweis gestelltes Verhalten vielmehr anders erklärt werden müßte, kann es zur Zerrüttung der Ehe beigetragen haben. Denn nach ihrer eigenen Darstellung befand sich der Kläger 1959 in einer Krise. Ob er bei anderer Einstellung der Beklagten dem Gedanken der Trennung näher getreten wäre, den er Anfang 1960 aussprach, wäre zu prüfen.

Das angefochtene Urteil ist demnach aufzuheben, weil die Feststellung, der Kläger habe im entscheidenden Zeitraum einseitig und grundlos begonnen, seiner Wege zu gehen und die Beklagte abzuweisen, ohne Erschöpfung des Prozeßstoffes allein auf Grund der Darstellung der Beklagten getroffen worden ist.

Auf die weiteren Rügen der Revision braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Das weitere Verfahren wird ergeben, ob Es[REDACTED] und Brä[REDACTED] erneut vernommen werden müssen, obwohl sie ihre drei Unterredungen bis ins einzelne geschildert haben. Das gleiche gilt für die Klärung der Vorgänge im Urlaub 1958. Der Kläger hat weiter Gelegenheit,

seine Bedenken gegen die Bindung der Beklagten an die Ehe zu begründen, sodaß hier unerörtert bleiben kann, was ein früheres Verhältnis der Beklagten zu Es[REDACTED] für ihre gegenwärtige Einstellung zum Kläger besagen würde.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Graf

von der Mühlen